

Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 02. Dezember 2015



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37/413862-2015-4	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 29. Dez. 2015

AKTENVERMERK

über das am Mittwoch 02. Dezember 2015 geführte 20. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Anwesende: siehe beiliegende Anwesenheitsliste

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Fenstertüren - Durchgangsbreiten
- Zu- oder Umbaufall - Eignung bestehender Aufzüge - Fallbeispiel
- Berührungssensitive Glaspaneele (Bedienfelder) in Aufzügen
- Diverse eingebrachte Fragestellungen

Fenstertüren – Durchgangsbreiten

In der Regel erfolgt die Erschließung der Freibereiche (von Wohnungen) über Fenstertüren. Der Begriff „Fenstertüre“ findet sich sowohl in der Bauordnung (§ 62) als auch in der ÖNORM EN 12519. In den OIB-RL wird dieser Begriff jedoch nicht verwendet. Die OIB-RL verwenden ausschließlich die Begriffe Fenster (RL 3 - Belichtung) und Türe (RL 4 - Erschließung), wobei die Anforderungen an letztgenannte in der OIB-RL 4 Pkt. 2.7, 2.8 und 2.9 festgelegt sind. Insbesondere werden die Anforderungen an die nutzbare Durchgangslichte (nutzbare Breite und nutzbare Höhe) definiert. In den Begriffsbestimmungen der OIB-RL finden sich für die Durchgangslichte folgende Definitionen:

Durchgangslichte, nutzbare Breite

Die nutzbare Breite der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Breite der Öffnung des Türstockes bzw. der Zarge dar. Sofern Türblätter bei 90° geöffnetem Zustand um nicht mehr als je 5 cm in die Durchgangslichte hineinragen, bleiben diese bei der Ermittlung der nutzbaren Breite unberücksichtigt. Türdrücker, Notausgangsbeschläge und

Paniktürbeschläge bleiben bei der Ermittlung der nutzbaren Breite ebenfalls unberücksichtigt.

Durchgangslichte, nutzbare Höhe

Die nutzbare Höhe der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Höhe der Türöffnung, die nach Einbau (Montage) des Türstockes bzw. der Zarge bei geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht, dar. Bei einem durchgehenden Fußboden entspricht die nutzbare Höhe der Durchgangslichte der Stocklichtenhöhe. Einbauten in der Höhe, wie z.B. Türanschlag oder Türschließer, werden bei der Ermittlung der nutzbaren Höhe der Durchgangslichte nicht berücksichtigt.

Die ÖNORM EN 12519 (Fenster und Türen – Terminologie) definiert die Begriffe Tür, Fenster und Fenstertüre wie folgt:

Tür: Bauteil zum Abschluss einer Wandöffnung, das den Durchgang von Personen erlaubt und Licht einlassen kann.

Fenster: Bauteil, welches in die Leibung einer Wand- oder geneigten Dachöffnung montiert wird. Es dient der Belichtung und gegebenenfalls der Belüftung.

Fenstertür: türhohes Fenster, das dem Zu- und Durchgang dient.

Aus den Definitionen der Norm, aber auch aus den in den Begriffsbestimmungen verwendeten Begriffen (Zarge, Türblatt, Türstock, etc.) kann schlüssig abgeleitet werden, dass die in den Punkten 2.7 bis 2.9 der OIB-RL 4 festgelegten Anforderungen für Fenstertüren grundsätzlich nicht anzuwenden sind.

Ist allerdings der vor einer Fenstertüre situierte Freibereich (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.) barrierefrei zu erschließen (OIB-RL 4 Pkt. 7.3), so ist die barrierefreie Erreichbarkeit durch die geforderte Schwellenhöhe (max. 3 cm) und einer entsprechenden nutzbaren Durchgangslichte (mind. 80 cm) der Fenstertüre sicherzustellen. In der Regel sollte dabei die geforderte Durchgangslichte durch das Öffnen eines Fensterflügels erreicht werden. Stehen architektonische, technische oder sonstige Gründe einer solchen Ausführung entgegen, kann die geforderte Durchgangslichte bei doppelflügeligen Fenstertürkonstruktionen auch durch das Öffnen beider Fenstertürflügel (Dreh- und Stulpflügel) erreicht werden. Hierbei ist jedoch ein leicht bedienbarer Öffnungsmechanismus des Stulpflügels im Sinne der Barrierefreiheit zwingend erforderlich.

Zu- oder Umbaufall - Eignung bestehender Aufzüge - Fallbeispiel

Anhand eines Fallbeispiels wurde erfragt, ob bei Zu- oder Umbauten ein bestehender Personenaufzug mit nicht behindertengerechten Abmessungen jedenfalls durch einen, den derzeit geltenden Vorschriften entsprechenden Personenaufzug ersetzt werden muss, oder ob der bereits bestehende Aufzug auch belassen werden kann. Hierzu wird ausgeführt:

Bei Zu- oder Umbauten sind grundsätzlich auch bestehende Personenaufzüge, die belassen werden sollen, im Bauverfahren dahingehend zu prüfen, ob sie den Anforderungen der BO an die Barrierefreiheit genügen. Falls ein bestehender Aufzug in einem vom Zu- oder Umbau betroffenen Gebäudeteil nicht § 111 BO entspricht, ist zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand des § 68 Abs. 1 bzw. 5 BO zur Anwendung kommen kann. In der Regel wird der Ausnahmetatbestand durch den unverhältnismäßigen Aufwand der Neuerrichtung eines größeren Aufzuges legitimiert werden können.

Bestehende Personenaufzüge sind jedenfalls dahingehend abzuändern, dass auch in den neuen Geschoßebenen (z.B. Dachgeschoße) im Sinne des § 111 Abs. 1 BO Haltestellen errichtet werden. Bestehen Zweifel, ob der im Einreichplan als „Bestand“ dargestellte Aufzug den barrierefreien Anforderungen für einen Personenaufzug gemäß BO entspricht bzw. ob ein Ausnahmetatbestand gem. § 68 Abs. 5 gegeben ist, kann eine Stellungnahme der Gruppe A im Zuge des Bewilligungsverfahrens eingeholt werden.

Anmerkung: Selbst wenn die Abmessungen des Aufzugsschachtes und der Schachttüren eines bestehenden Aufzuges formal den Anforderungen der BO entsprechen sollten, ist vielfach die Art und Ausstattung des bestehenden Aufzuges (z.B. Lastenaufzug mit Schacht-Drehflügel- oder Hubtüren) ungeeignet und wird den Umbau des Aufzuges bzw. die Errichtung eines neuen Personenaufzuges erforderlich machen. Diesbezüglich notwendige bauliche Änderungen des Aufzugsschachtes und/oder Triebwerksraumes sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.

Berührungssensitive Glaspaneele (Bedienfelder) in Aufzügen

Bei Bedienfeldern im Fahrkorb von Aufzügen mit berührungssensitiven Glaspaneelen können die Stockwerksbezeichnungen von blinden und sehbehinderten Menschen nicht ertastet werden. Die Zulässigkeit solcher nicht barrierefreier Bedienfelder wird diskutiert:

Nach § 9 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 (WAZG 2006) müssen Aufzüge in allen Teilen entsprechend den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so geplant und ausgeführt werden, dass sie den für Aufzüge notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand- und Schallschutzes sowie der nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO) notwendigen barrierefreien Gestaltung entsprechen. Das WAZG 2006 verweist somit, was die Barrierefreiheit betrifft, auf die BO.

Gem. § 115 BO müssen bestimmte dort näher definierte Bauwerke barrierefrei gestaltet werden. Die konkrete Ausgestaltung barrierefreier Bauwerke ergibt sich aus der nach der Wiener Bautechnikverordnung verbindlich erklärten OIB-Richtlinie 4, die ihrerseits jedoch in der Fassung 2015 keine Verbindlichkeit zur Anwendung der ÖNORM B 1600 beinhaltet. Aus baurechtlicher Sicht besteht daher keine Rechtsgrundlage, ein Verbot derartiger Glaspaneele im Bereich von barrierefrei zu gestaltenden Bauwerken durchzusetzen.

Nach § 3a Abs. 5 Wiener Antidiskriminierungsgesetz sind bauliche und sonstige Anlagen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Da dies nicht nur für bewegungseingeschränkte Personen, sondern auch für sinnesbeeinträchtigte Personen gilt, stellt die Gestaltung des Bedienfeldes ohne ertastbare Zahlendarstellungen eine Diskriminierung dar, die nach dem genannten Gesetz verfolgt werden kann. Dafür sind die entsprechenden Schlichtungsverfahren nach dem Wiener Antidiskriminierungsgesetz vorgesehen.

Diverse eingebrachte Fragestellungen

Die im Folgenden gelisteten Fragen wurden per E-Mail eingebracht und im Zuge des JF diskutiert. Die sich aus der Diskussion ergebende Beantwortung ist der jeweiligen Frage in roter Schrift hinzugefügt:

Ist der Anfahrbereich auch für den privaten Außenbereich (Balkone, Loggien, Terrassen) einzuhalten? Wenn ja nach innen und nach außen? Muss der seitliche Anfahrbereich von 50cm vorhanden sein? Ist die Balkon-/Loggien-/Terrassentür als Wohnungseingangstür zu bewerten?
- Eine Balkon-/Loggien-/Terrassentür ist nicht als Wohnungseingangstür zu bewerten. Aus dem Inhalt der OIB-RL 4 Pkt. 2.9.1 ergeben sich somit bezüglich Anfahrbereiche baurechtlich keine Erfordernisse.

Kann im Anfahrbereich der Tür ein Teil unterfahrbar sein, z.B. wenn dort ein Heizkörper steht? - Nein.

In der ÖNorm B 1600 ist die Ausnahme den Anfahrbereich zu ersetzen nur bei Gangende für Wohnungseingangstüren beschrieben. Ist eine Leerverrohrung für einen elektrischen Türöffner bei allen Türen (auch Wohnungseingangstür und allgemein zugängliche Bereiche) innen und außen für den Anfahrbereich des anpassbaren Wohnbaus gleichwertig? - Eine Leerverrohrung

für einen elektrischen Türöffner ist nur bei Wohnungseingangstüren im Sinne des anpassbaren Wohnbaus als gleichwertige Lösung zulässig. Bei Türen von allgemein zugänglichen Bereichen ist diese Lösung nicht zulässig.

Darf im Anfahrbereich vor Türen ein Gefälle für Entwässerung (z.B. Tiefgarage oder Außentüren) geplant werden? Wenn ja, wie stark darf das Gefälle sein? - Sofern ein Gefälle aus entwässerungstechnischer Sicht zwingend erforderlich ist, darf dieses nicht mehr als 2 % betragen (siehe auch OIB-RL 4 Pkt. 2.2.2). Hierbei ist jedenfalls auf eine für die Nutzung des Anfahrbereiches geeignete Gefällrichtung zu achten.

Müssen alle Unterkonstruktion (für Griffe, Bügel) vorgesehen werden? - Nein

Ist es ausreichend die Unterkonstruktion für Griffe für den anpassbaren Wohnbau später auf die Wände zu montieren? - Ja

Umbaubarkeit: Kann der Heizkörper als demontierbar an der Zwischenwand ausgeführt werden? Kann eine Badewanne in eine bodengleiche Dusche umgebaut werden? Wenn ja, was muss für die bodengleiche Dusche vorbereitet werden? Beheizbarkeit bei Badvergrößerung? Kann man Türen nachträglich spiegeln im Fall eines anpassbaren Umbaus? – Der „Aufwand“ ist stets eine Frage der Planung – Grundsätzlich sind die angefragten Umbauarbeiten im Sinne der Anpassbarkeit bei entsprechender Planung zu realisieren.

In der OIB 2015 steht kein Mindestgefälle, ab dem Podeste oder ein Handlauf nötig sind – Gemäß den Begriffsbestimmungen der OIB-RL ist eine Rampe ein Bauwerk mit mehr als 4 % Gefälle zur Überwindung eines Niveauunterschiedes. Nicht dazu zählen Gehwege (ein dem Gelände verlauf angepasster Weg für Fußgänger) und Gehsteige (parallel zur Fahrbahn verlaufender, für Fußgänger vorbehaltener Teil einer Straße). Die in der OIB-RL-4 Pkt. 2.2 genannten Anforderungen gelten somit für alle Rampen.

Anpassbarkeit Bad, WC: Kann die Anpassbarkeit so ausgeführt werden, dass die Wand zw. WC und BAD, sowie die zum Gang entfernt wird. Wie sieht dann die Heizlast aus und ist ein Vorhang zulässig (Tür geht wegen Anfahrbereich nicht)? - Es dürfen Nebenflächen (z.B. Flure) mit einbezogen werden.

Muss die Wand zwischen Bad und WC, die für den anpassbaren Wohnungsbau zusammengelegt werden über dem Fertigfußboden enden oder können diese auch bis auf den Estrich geführt werden? "barrierefreien Sanitärraum eingeplant, sind ein durchgehendes Fußbodenniveau und die Feuchtraumeignung sicherzustellen"? – Die Wand kann bis auf den Estrich geführt werden. Der Fertigfußboden muss nicht durchgehend sein.

Müssen Einlagerungsräume im Keller barrierefrei mit Anfahrbereich ausgeführt werden? (Lt. ÖNORM B 1600: 5.6. Allgemein zugängliche Nutzräume in Wohnbauten 6.1. Anpassbarer Wohnungsbau: 1) Erschließung und barrierefreie Zugänglichkeit der Haus- und aller Wohnungseingänge und aller dazugehörenden Nutzräume) - Die Formulierung des § 119 Abs. 4 BO lässt den legitimen Schluss zu, dass eine Unterscheidung zwischen Einlagerungsräumen und Einlagerungsmöglichkeiten zu treffen ist. Einlagerungsräume werden grundsätzlich durch Errichtung vollflächiger, raumhoher Wände definiert. Werden solche Räume zum Zweck der Einlagerung geschaffen und werden diese durch Türen verschlossen, so sind die entsprechenden Anfahrbereiche, zumindest außerhalb des Raumes (vgl. Abstellraum im Wohnungsverband), einzuhalten.

Im Gegensatz zu Einlagerungsräumen werden Einlagerungsmöglichkeiten im Neubaufall in der Regel durch das Errichten von Gitterelementen oder ähnlichen, meist nicht-raumhohen, Konstruktionselementen, in allgemein zugänglichen Räumen geschaffen. Anforderungen an die Ausführung und/oder an die bauliche Ausgestaltung von Einlagerungsmöglichkeiten finden sich weder in der Bauordnung noch in den OIB-Richtlinien, sodass auch für die Ausgestaltung von

Bewegungsflächen und Anfahrbereiche vor solchen Einlagerungsmöglichkeiten keine baurechtlichen Erfordernisse daraus abgeleitet werden können. Lediglich die Tatsache, dass diese Einlagerungsmöglichkeiten in allgemein zugänglichen Räumen geschaffen werden, erfordert eine verbleibende Mindestbreite von 120 cm zwischen gegenüberliegenden Konstruktionselementen (Erschließungsgang). Ergänzend hierzu wird auf die Inhalte des Protokolls vom 30.09.2015 verwiesen.

Die maximale Druckkraft der Türen lt. ÖNORM B 1600 steht im Konflikt mit der minimalen Druckkraft für Brandschutztüren. Wie soll damit umgegangen werden? eicht bedienbar, nach dem Stand der Technik zulässige Bedienkräfte? – Die Lösung des Konflikts steht derzeit in Diskussion - eine Beantwortung ist somit derzeit nicht möglich.

Kann der Heizkörper im Bad hinter oder über der WM montiert werden (Konvektion)? - Ja

Müssen wenn 2 Bäder in einer Wohnung vorh. sind, beide barrierefrei umbaubar sein? – Nein

Nächster Termin:

Mittwoch, 02. März 2016, 9.00 bis 12.00 Uhr
Magistratsabteilung 37
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:

DI Markouschek
Oberstadtbaurat

Beilage:

Anwesenheitsliste

Ergeht an:

Ing. Mag. Harald Butter, harald.butter@bai.at
Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
Ing. Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
Dipl.-Ing., Rudolf Szedenik, r.szedenik@schindler-szedenik.at
Dipl.-Ing. Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
Dipl.-Ing. Johannes Walter, johannes.walter@wien.gv.at
Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at
Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at
Ing. Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at
Ing. Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at
Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

MA37/413862-2015-4

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

MD-BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren

Magistratsabteilung 25

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,

Niederösterreich und Burgenland kammer@arching.at